



Rundschreiben Nr. 10/2021 – Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Johanna Peintner

Bruneck, den 27.09.2021

Green Pass am Arbeitsplatz

Die Maßnahme vom 21. September 2021 zur Ausweitung des grünen Passes auf alle Arbeitnehmer ist im Amtsblatt veröffentlicht worden. Das bedeutet, dass der grüne Pass in Zukunft die Voraussetzung für den Zutritt zum Arbeitsplatz sein wird. Mit dem neuen Gesetzesdekret Nr. 127/2021 wird der grüne Pass auf alle **öffentlichen und privaten Arbeitstätigkeiten** ausgedehnt, und zwar vorerst ab dem **15. Oktober bis zum 31. Dezember 2021**.

Mit diesem Rundschreiben haben wir die wichtigsten Bestimmungen des neuen G. D. Nr.127/2021 für Sie zusammengefasst:

- Anwendungsbereich der Bestimmung
- Voraussetzungen für den Green Pass
- Kontrollpflicht für den Arbeitgeber
- Unentschuldigtes Fernbleiben und Sanktionen für den Arbeitnehmer
- Sanktionen für den Arbeitgeber
- Telearbeit und Smart Working

Anwendungsbereich der Bestimmungen

Grundsätzlich gilt, dass der grüne Pass ab dem **15. Oktober 2021** für **alle** Arbeitnehmer obligatorisch ist.

Das G. D. Nr. 127/2021 regelt die Passpflicht für die öffentliche Verwaltung, die Justiz und die Arbeitgeber im privaten Bereich. Sehr umfassend geregelt ist dabei der Anwendungsbereich im privaten Sektor. Jeder Arbeitnehmer, der eine Arbeitsleistung im privaten Bereich erbringt, ist demnach verpflichtet, für die Zwecke des Zutritts zum Arbeitsort den grünen Pass zu besitzen und diesen vorzuzeigen.

Laut den gesetzlichen Bestimmungen müssen nicht nur die **Arbeitnehmer** im Besitz des grünen Passes sein, sondern auch **Selbständige, Landwirte und Freiberufler**. Außerdem gilt die Verpflichtung auch für jene Personen, die jedwede Art von Arbeit dort verrichten, so z. B. Praktikanten, Freiwillige





und Ausbilder. Des Weiteren greift die Bestimmung auch für externe Firmen oder Freiberufler, welche bei einem Kunden eine Arbeitsleistung aufgrund eines Dienstleistungswerkvertrages erbringen. Das bedeutet, dass jede arbeitende Person den grünen Pass besitzen muss und das unabhängig davon ob jemand auf einer Baustelle arbeitet, beruflich im Außendienst ist oder als Haushaltsgehilfin in einer Familie tätig ist.

Art. 1, Abs. 3 des G. D. Nr.127/2021 sieht vor, dass nur jene Personen vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, die aufgrund eines **ärztlichen Zeugnisses** von der **Impfung befreit sind**.

Voraussetzungen für den Green Pass

Der grüne Pass kann 14 Tage nach Erhalt der ersten Impfdosis oder unmittelbar nach Erhalt der zweiten Impfdosis beantragt werden.

Der grüne Pass kann auch nach einem negativen Antigen- oder Speichelabstrich (gilt für **48 Stunden**) oder einem negativen PCR-Testergebnis (gilt für **72 Stunden**) gewonnen werden. Der nach der Impfung erhaltene grüne Pass gilt für **12 Monate**. Der grüne Pass für Personen, die von Covid geheilt sind und eine Impfung erhalten haben, gilt für **12 Monate**. Der grüne Pass für Personen, die sich von Covid erholt haben, aber noch nicht geimpft wurden, gilt für **6 Monate**.

Es empfiehlt sich für alle Mitarbeiter und Selbständige, die noch nicht geimpft sind, sich jedoch impfen lassen möchten, sich bis Ende September impfen zu lassen, da der grüne Pass ja erst ab 14 Tagen nach dem Tag der ersten Impfung wirksam ist.

Kontrollpflicht für den Arbeitgeber

Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet die eigenen und die externen Mitarbeiter oder Dienstleister zu kontrollieren, ob sie im Besitz des grünen Passes sind. Bei Arbeitnehmern die extern ihre Dienstleistungen erbringen, z. B. bei Reparaturen, muss sowohl der Arbeitgeber als auch der Kunde den Besitz des grünen Passes kontrollieren. Was für Dienstleister und Lieferanten gilt, greift jedoch nicht für Kunden (ausgenommen dort, wo der grüne Pass jetzt schon Pflicht ist, wie z. B. in Restaurants).

Laut den G.D. Nr.127/2021 müssen die Arbeitgeber bis zum **15. Oktober 2021** die genauen **Modalitäten für die Durchführung der Kontrollen definieren**. Vorrangig müssen diese beim Eintritt in die betrieblichen Räumlichkeiten erfolgen. Erlaubt sind dabei auch stichprobenartige Kontrollen nach dem Zutritt der Mitarbeiter oder wenn diese den grünen Pass bereits einmal vorgezeigt haben.





Des Weiteren muss der Arbeitgeber formell (in Schriftform) sich selbst oder einen Mitarbeiter ernennen, der die Kontrollen durchführt (siehe Vorlage Vollmacht im Anhang). Sofern ein Mitarbeiter die Kontrollen durchführt und eine eventuelle Verletzung der Pflichten feststellt, muss er das Vergehen an den Arbeitgeber mitteilen, so dass letzterer die vorgesehenen Maßnahmen einleiten kann.

Die Kontrollen selbst können mittels der dafür vorgesehenen App („Verifica C19“) gemacht werden, welche den QR-Code liest und bestätigt.

Unentschuldigtes Fernbleiben und Sanktionen für den Arbeitnehmer

Arbeitnehmern ohne grünen Pass wird der Zutritt zum Arbeitsplatz verwehrt, sie gelten bis zur Vorlage der Bescheinigung als **unentschuldig abwesend** (und nicht mehr wie anfänglich gedacht als suspendiert), ohne dass dies disziplinarische Folgen hat und das Recht auf Erhalt des Arbeitsplatzes bleibt weiterhin bestehen. Für die Tage unentschuldigter Abwesenheit wird **kein Gehalt** (auch keine Abfertigung, zusätzliche Monatsgehälter usw.) ausbezahlt.

Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer ohne grünen Pass am Arbeitsplatz erwischt wird und sich somit den Kontrollen entzieht, droht ihm eine **Verwaltungsstrafe zwischen 600 und 1.500 €**. Außerdem kann in diesem Fall auch ein Disziplinarverfahren gegen den Arbeitnehmer wegen des Fehlverhaltens eingeleitet werden.

Sanktionen für den Arbeitgeber

Wird bei einer Kontrolle durch die Polizeikräfte oder der Arbeitsinspektoren festgestellt, dass der Arbeitgeber die vorgesehenen organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nicht durchführt und der Mitarbeiter keinen grünen Pass vorweisen kann, so riskiert er eine **Verwaltungsstrafe von 400 bis 1.000 €**. Dieselbe Maßnahme kann auf Privatpersonen angewandt werden, die in ihren eigenen vier Wänden selbständige Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Telearbeit und Smart Working

Nicht ausdrücklich geregelt wird im Gesetzesdekret, ob auch jene Mitarbeiter einen grünen Pass vorweisen müssen, die entweder über Telearbeit oder Smart Working von zuhause aus arbeiten. Grundsätzlich würde dies von den neuen Gesetzesdekret auch erfasst, weil es sich ja auch um einen Arbeitsort handelt, allerdings wird es kaum möglich sein, die Einhaltung dieser Pflicht zu





kontrollieren. Anders wäre es, wenn der Mitarbeiter abwechselnd zuhause und beim Arbeitgeber arbeiten würde. In diesem Fall müsste er für die Zutritte im Büro den grünen Pass vorweisen. Betreffend dazu sind noch Klarstellungen notwendig.



Aichner Arbeitsrecht GmbH – Freiberuflergesellschaft / Srl-stp

www.aichner.biz

Eintr. Nr. H. R. / n. iscr. R.I. BZ 03051310211

Steuer-, MwSt- & UID-Nr. / cod.fisc. e part. IVA | IT 03051310211

REA BZ - 227717 | GK / cap. soc. € 10.000 v.e. / i.v.

Dietenheimer Straße 1 Via Teodone | I-39031 Bruneck / Brunico

T +39 0474 06 00 00 | F +39 0474 06 00 49 | info.lohn@aichner.biz